

S A T Z U N G der Gemeinde Friedelsheim über die Höhe des Geldbetrages für Stellplätze nach § 47 Abs. 4 der LBauO Rheinland-Pfalz

Der Ortsgemeinderat Friedelsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 Satz 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf **3.300,00 Euro** festgesetzt.
- (2) Dem Betrag zu Grunde liegen die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes i. H. v. ca. 2.000,00 € sowie die Grunderwerbskosten nach dem generalisierten Bodenrichtwert i. H. v. ca. 3.500,00 €.
- (3) Gem. § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO darf der Geldbetrag 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nichtübersteigen.

§ 2

Die Höhe des Geldbetrages wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen fortgeschrieben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedelsheim, den 30.6.2015

Ausgefertigt:



Fleischer
Ortsbürgermeister